

Sachverständigengebühren als nachträglich entstandene Kosten (§ 54 Abs 2 ZPO; § 2 Abs 2 GEG)

1. Die einer Partei nach Schluss der Verhandlung nach § 2 Abs 2 GEG zum Ersatz an den Bund auferlegten und in der Folge nach Urteilsfällung zur Zahlung vorgeschriebenen Sachverständigengebühren sind für diese – im Kostenpunkt im Prozess voll obsiegende – Partei nachträglich entstandene Kosten iSd § 54 Abs 2 ZPO.
2. Die Zahlungspflicht der Partei entsteht nicht bereits mit dem Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG, sondern erst mit dem Zugang des Zahlungsauftrags.
3. Die Partei, der in der rechtskräftigen Kostenentscheidung des Urteils die gänzliche Kostenersatzpflicht auferlegt wurde, hat daher auch diese nachträglich entstandenen und innerhalb der Notfrist (von vier Wochen) begehrten Barauslagen der obsiegenden Partei zu ersetzen.
4. Die Verfahrenshilfe befreit die unterlegene Partei nur von dem nach dem Grundsatzbeschluss nach § 2 Abs 2 GEG auf sie entfallenden Anteil der Sachverständigengebühren, diese Befreiung erstreckt sich aber nicht auf die ihrem siegreichen Prozessgegner entstandenen Barauslagen (Sachverständigengebühren).

OLG Innsbruck vom 17. Februar 2009, 5 R 8/09d

Mit Beschluss des Erstgerichtes vom 5. 10. 2008 wurden die Gebühren des Sachverständigen Ing. N. N. mit insgesamt € 2.068,67 bestimmt und gemäß § 2 Abs 2 GEG die Prozessparteien je zur Hälfte (die beklagte Partei unbeschadet der bewilligten Verfahrenshilfe) dem Grunde nach zum Ersatz dieses Betrages an den Bund verpflichtet.

Mit rechtskräftigem Urteil des Erstgerichtes vom 15. 10. 2008 wurde die beklagte Partei zur Zahlung eines Betrages von € 15.000,- sA verpflichtet und darüber hinaus schuldig erkannt, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit € 5.003,35 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen. Die Kostenentscheidung wurde auf § 43 Abs 2 ZPO gestützt. Mit Zahlungsaufforderung der zuständigen Kostenbeamtin vom 5. 12. 2008 wurde die klagende Partei ersucht, die of-

fenen Gebühren (Hälfte der Sachverständigengebühren Ing. N. N.) in Höhe von € 1.034,35 zu bezahlen.

Nach Entsprechung dieser Aufforderung hat die Klägerin beim Erstgericht gemäß § 54 Abs 2 ZPO beantragt, die ihr erst nach Schluss der Verhandlung entstandenen und vorgeschriebenen Kosten in Höhe von € 1.034,35 zuzusprechen bzw die beklagte Partei zur Zahlung dieses Betrages zu verpflichten.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die beklagte Partei schuldig erkannt, der klagenden Partei zu Handen deren Vertreterin binnen 14 Tagen die mit € 1.034,35 bestimmten weiteren Barauslagen sowie die mit € 57,60 bestimmten Antragskosten zu ersetzen, weil die Klägerin nach dem Prozesserfolg Anspruch auf Ersatz der begehrten, nachträglich entstandenen Barauslagen habe.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitig erhobene Rekurs der Beklagten mit dem Antrag, in Aufhebung (gemeint wohl: in Abänderung) des angefochtenen Beschlusses den Antrag der klagenden Partei abzuweisen, weil sie zufolge gewährter Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 bis 5 ZPO (richtig: § 64 Abs 1 Z 1 lit a bis f ZPO) von der Entrichtung der Gebühren des Sachverständigen befreit sei.

Die klagende Partei hat eine Rekursbeantwortung erstatet und beantragt, dem Rekurs keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist im Ergebnis nicht berechtigt:

Die Rekurswerberin verkennt mit ihrer Argumentation, dass sie zufolge des bewilligten Umfanges der Verfahrenshilfe zwar hinsichtlich der vorläufigen Tragung des auf sie entfallenden Anteiles der Sachverständigengebühren aufgrund des maßgeblichen Grundsatzbeschlusses befreit war, diese Befreiung sich aber nicht auf die ihrem siegreichen Prozessgegner entstandenen Barauslagen (Sachverständigengebühren) erstreckt. Bei der der klagenden Partei auf Grundlage des rechtskräftigen Grundsatzbeschlusses gemäß § 2 Abs 2 GEG vorgeschriebenen Hälfteanteiles der Sachverständigengebühren handelt es sich aber um nachträglich entstandene Kosten im Sinne des § 54 Abs 2 ZPO, da die Zahlungspflicht der Klägerin nicht bereits mit dem Ausspruch nach § 2 Abs 2 GEG, sondern erst mit dem Zugang des Zahlungsauftrages entsteht (vgl. *Obermaier*, Kostenhandbuch, Rz 17; *Fucik* in *Rechberger*, ZPO³, Rz 4 zu § 54 ZPO). Zuzulage der der Rekurswerberin in der rechtskräftigen Kostenentscheidung auferlegten gänzlichen Kostenersatzpflicht hat daher diese auch die nachträglich entstandenen und innerhalb der Notfrist begehrten Barauslagen der klagenden Partei zu ersetzen. Aus diesen Gründen war daher dem Rekurs ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41 und 50 ZPO iVm § 11 RATG, weshalb die von der klagenden Partei verzeichneten Kosten auf Basis einer Bemessungsgrundlage von € 1.034,35 zu reduzieren waren.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses ist in § 528 Abs 2 Z 3 ZPO begründet.